

Der Gemeinderat

gestützt auf das Kant. Gesetz über das Gesundheitswesen und die Kant. Verordnung über die Bestattungen (§ 4),

sowie Art. 22.1, Bst. h, und 84.2, Bst. n der Gemeindeordnung

erlässt die nachfolgende

Verordnung

über das

Bestattungs- und Friedhofwesen

I. Die Bestattungen

Art. 1 Leistungen der Stadt

Bei Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Stadtgemeinde
- das Aufbahnen von Verstorbenen in der Leichenhalle
- das Bereitstellen der Beisetzungsstätte
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Gräberbezeichnung

- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- eine Taxifahrt für die Trauerfamilie zur Kirche oder zum Friedhof

Bei Feuerbestattung zusätzlich:

- den Leichentransport von der Wohngemeinde in das Krematorium, die Einäscherungsgebühr, eine einfache Urne sowie deren Zustellung zum Friedhof
- im Falle der Einholung der Bewilligung des Bezirksarztes die entsprechende Gebühr

Bei auswärtiger Bestattung:

- die in § 57 der kant. Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen.

Wenn ein Grab von den Angehörigen nicht mit einem Grabmal versehen wird, setzt der Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt ein Grabzeichen mit Vor- und Familienname, sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen.

Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Hinterlassenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Urne, etc., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 2 Bestattung Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die nicht in der Stadt Wädenswil wohnten und nicht Bürger von Wädenswil waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet; sie wird nur erteilt, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Wädenswil rechtfertigen.

Bei Bestattungen Auswärtswohnender sind sämtliche Bestattungskosten nach den von der Gesundheitsbehörde festgelegten Ansätzen zu entrichten; überdies wird eine Grabplatzgebühr gemäss dem von der Gesundheitsbehörde erlassenen Gebührentarif erhoben.

Für die Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Bürgers von Wädenswil reduziert sich die Grabplatzgebühr um die Hälfte.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Einzelfalle die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

Art. 3 Abdankung und Beisetzung

Ort und Zeit der Abdankung und Beisetzung setzt der Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen sowie in der Regel mit dem Pfarramt fest.

Art. 4 Wahl der Bestattungsart durch letzten Willen oder die Angehörigen

Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend, und ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Angehörigen die Wahl zu.

Hinterlässt der Verstorbene einen Ehegatten, ist in der Regel dessen Entscheidung massgebend; bei den übrigen Angehörigen geht jeweils der Wille derjenigen Personen vor, die dem Verstorbenen am nächsten gestanden haben.

Sind keine Angehörigen bekannt, kann der Wille der dem Verstorbenen sonstwie nahegestandenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 5 Anordnung der Bestattungsart durch den Friedhofvorsteher
(Feuerbestattung)

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hiezu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an.

Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die verpflichtenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen werden.

II. Der Friedhof

Art. 6 Der Friedhof als Anlage sowie sämtliche Beisetzungsstätten bleiben Eigentum der Stadt Wädenswil.

A) Ordnungsvorschriften

Art. 7 Oeffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich zugänglich von 07.00 - 20.00 Uhr.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen.

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Das Mitführen von Fahrrädern und Mofas, das Mitnehmen von Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen sowie jedes laute oder sonstwie störende Betragen auf dem Friedhof ist untersagt.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

B) Benutzungsvorschriften

Art. 9 Beisetzungsanspruch

Im Friedhof Wädenswil werden beigesetzt:

- 1) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Wädenswil hatten
- 2) Auswärts wohnhaft gewesene und verstorbene Stadtbürger auf Begehren der Angehörigen

- 3) Auswärts wohnhaft gewesene und verstorbene Mieter von Familiengräbern und ihre nutzungsberechtigten Angehörigen
- 4) In Wädenswil verstorbene Ausländer und Minderjährige mit Aufenthaltsbewilligung
- 5) Auswärts wohnhaft gewesene, in Wädenswil verstorbene Personen, wenn die Angehörigen es begehren oder niemand für den Transport nach dem Wohnort aufkommt

Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise die Beisetzung in weiteren Fällen bewilligen.

In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist dadurch jedoch nicht unterbrochen wird.

C) Beisetzungsstätten

Art. 10 Belegung

Die Beisetzungen erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofgärtnerei verantwortlich ist.

Art. 11 Arten

Es bestehen folgende Arten von Beisetzungsmöglichkeiten:

- 1) Reihengräber (für Erdbestattungen und Urnen)
- 2) Urnennischen / Urnentreppe
- 3) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
- 4) Familiengräber (für Erdbestattungen und Urnen)

Alle Grabeinheiten werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer.

Art. 12 Ruhefristen

Vorbehältlich der speziellen Benützungsfrist für Familiengräber (Art. 13) gilt generell für alle Grabeinheiten eine Ruhefrist von 20 Jahren.

Art. 13 Familiengräber (Privatgräber)

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengrabstätten ausgeschieden, über deren Benützung mit dem Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen wird, der lediglich bei Erbfolge übertragbar ist.

Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Wädenswil abgegeben.

Mietdauer

Die Benützungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; sie kann auf Gesuch hin gegen Bezahlung einer von der Gesundheitsbehörde festgelegten Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

Erbbestattungen in Familiengräbern sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Ruhefrist gemäss Art. 12 gewährleistet.

Urnenbeisetzungen in Familiengräbern sind während der Vertragsdauer jederzeit möglich.

Mietpreis

Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten; er wird durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt und bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter nicht zurückerstattet.

Art. 14 Gräberräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Gräber anordnen, wobei die Aufhebung der Gräber in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben wird.

Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt.

Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 15 Exhumierungen

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich, die nur im Ausnahmefall, d.h. beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt wird.

Ist eine Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller eine von der Gesundheitsbehörde festgesetzte Gebühr zu entrichten und für alle weiteren Kosten aufzukommen.

Während der gesetzlichen Ruhefrist darf die Ausgrabung nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

Art. 16 Ausgrabung von Urnen

Die Ausgrabung einer Urne während der gesetzlichen Ruhefrist unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Die diesbezüglichen Kosten richten sich nach dem von der Gesundheitsbehörde festgelegten Tarif.

D) Bepflanzung und Unterhalt der Beisetzungsstätten

Art. 17 Bepflanzung

Die Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt auf Veranlassung der Hinterbliebenen durch die Friedhofgärtnerei.

Art. 18 Grabpflegevertrag

Die Kosten für Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden den Angehörigen nach einem von der Gesundheitsbehörde festgelegten Tarif verrechnet und können für eine bestimmte Zeitdauer zum voraus entrichtet werden.

Art. 19 Auftragserteilung

Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätte erfolgen auf schriftlich zu erteilenden Auftrag der Angehörigen des Verstorbenen durch die Friedhofgärtnerei.

Der erteilte Auftrag gilt bis zur Aufhebung der Grabstätte, sofern er nicht vorzeitig schriftlich gekündigt wird.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Gesundheitsbehörde den Angehörigen des Verstorbenen ausnahmsweise die Selbstanpflanzung gestatten; der Grabunterhalt bleibt aber Sache der Friedhofgärtnerei.

Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Hinterlassenen durch die Friedhofgärtnerei zurückgeschnitten oder, wenn die Umstände es erfordern, entfernt.

Art. 20 Leistung der Stadt

Die Einfassung der Reihengräber mit einer immergrünen Bepflanzung erfolgt auf Kosten der Stadt.

Kommt niemand für Bepflanzung und Unterhalt auf, wird auch das Grab selber auf Kosten der Stadt mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen und instandgehalten.

Art. 21 Privatgräber (Familiengräber)

Die Mieter von Privatgräbern sind verpflichtet, dem Friedhofamt Auftrag für Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten zu erteilen.

Kommen die Mieter oder deren Angehörige trotz erfolgter Mahnung und Fristansetzung den Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, des Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren entsteht.

E) Grabmäler

Art. 22 Allgemeines

Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen.

Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Bewilligung

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Instandstellung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten.

Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für gehörige Instandstellung zu sorgen.

Schäden

Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Vorschriften

Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Beschaffenheit und Gestaltung der Grabmäler (Material, Grösse, Form etc.) verbindliche Vorschriften.

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Ruhefrist

Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfolgten Bestattungen gilt die Ruhefrist gemäss bisheriger Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 26. Januar 1971 (§§ 18 und 22; 25 bzw. 60 Jahre).

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

Die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen werden von der Gesundheitsbehörde erlassen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Wädenswil vom 26. Januar 1971 ausser Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. Juni 1983.

GEMEINDERAT WAEDENSWIL

Der Präsident: P. Ziegler

Der Sekretär: J. Züblin

Genehmigt von der Gesundheitsdirektion mit Beschluss vom 26. September 1983 unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen.